

Stellvertretungsregelung im Stadtrat und weitere Änderungen: Teilrevision der Gemeindeordnung und des Reglements über die politischen Rechte

Die Fachbegriffe	4
Das Wichtigste in Kürze	5
Die Ausgangslage	6
Die Stellvertretungsregelung	8
Weitere Änderungen	10
Die Änderungen im Wortlaut	11
Das sagt der Stadtrat	14
Antrag und Abstimmungsfrage	15

Die Fachbegriffe

Motion

Eine Motion beauftragt den Gemeinderat, dem Stadtrat ein Reglement zu unterbreiten oder eine andere Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats zu treffen. Das Motionsrecht steht zwar jedem Stadratsmitglied zu, der Auftrag an den Gemeinderat wird jedoch erst verbindlich mit der Überweisung der Motion durch eine Stadtratsmehrheit (sogenannte Erheblicherklärung).

Entwurf

Das Wichtigste in Kürze

Die Mitglieder des Berner Stadtrats sollen sich künftig bei längerer Verhinderung vertreten lassen können. Eine Stellvertretung muss dabei mindestens drei und darf höchstens sechs Monate dauern. Im Zuge der Einführung der neuen Regelung werden in der Gemeindeordnung zudem sprachliche und weitere Anpassungen vorgenommen.

Die Mitglieder des Berner Stadtparlaments (Stadtrat) sollen sich künftig bei längerfristiger Verhinderung vertreten lassen können. Bisher besteht diese Möglichkeit nicht. In der Schweiz kennen bereits mehrere Kantone und Gemeinden eine Stellvertretungsregelung für ihre Parlamente oder wollen eine solche einführen. Ziel ist es, die Vereinbarkeit eines Parlamentsmandats mit Familie und Beruf zu verbessern.

Dauer: drei bis sechs Monate

Die vorgeschlagene Regelung für den Berner Stadtrat sieht vor, dass eine Stellvertretung mindestens drei und höchstens sechs Monate dauert. Kürzere Stellvertretungen sind nicht vorgesehen. Bei einer Mindestdauer von drei Monaten ist anzunehmen, dass sich die stellvertretende Person das notwendige Wissen erwerben kann. Ein Mitglied des Stadtrats kann sich auch mehrmals vertreten lassen, allerdings insgesamt höchstens zwölf Monate pro vierjährige Amtsperiode.

Angabe von Grund nicht notwendig

Der Grund einer Verhinderung muss nicht angegeben werden. Die Regelung verzichtet darauf, die Möglichkeit einer Stellvertretung auf bestimmte Gründe – beispielsweise Mutterschaft oder Weiterbildung – zu beschränken. Es soll nicht festgelegt werden, welche Verhinderungsgründe gerechtfertigt sind und welche nicht.

Verfahren wie beim Nachrücken

Wer eine Stellvertretung übernimmt, wird nach den gleichen Regeln bestimmt wie beim Nachrücken bei einem Rücktritt. Das heisst, als Stellvertretung kommen Personen in Frage, die bei den letzten Wahlen angetreten sind, aber für ein Mandat nicht genügend Stimmen erhalten haben. Verzichtet eine Person darauf, eine Stellvertretung zu übernehmen, bleibt allerdings die Möglichkeit, in den Stadtrat nachzurücken, bestehen. Stellvertretende Personen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Ratsmitglieder, dürfen aber nicht in Kommissionen Einsitz nehmen.

Zwei Motionen

Die Einführung einer Regelung zur Stellvertretung entspricht einem Bedürfnis des Stadtrats. Im Jahr 2022 erklärte er zwei entsprechende Motionen erheblich und beauftragte somit den Gemeinderat mit der Erarbeitung einer Vorlage.

Abstimmung über Rechtsänderungen

Zur Einführung der Stellvertretungsregelung ist eine Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bern und des städtischen Reglements über die politischen Rechte notwendig. Im Rahmen der Teilrevision sollen in der Gemeindeordnung einzelne weitere Änderungen vorgenommen werden. Es handelt es sich insbesondere um sprachliche Anpassungen und Nachführungen an geltendes Recht.



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Ausgangslage

Mitglieder des Stadtparlaments – des Stadtrats – können sich an Parlaments-sitzungen nicht vertreten lassen. Der Stadtrat verlangt deshalb die Einführung einer Regelung, die Vertretungen ermöglicht. Damit soll die Vereinbarkeit eines Stadtratsmandats mit Familie und Beruf verbessert werden.

In der Stadt Bern gibt es ein Stadtparlament (Stadtrat) mit achtzig Mitgliedern. Zu den Aufgaben des Stadtrats gehört es, städtisches Recht zu setzen oder über Ausgaben der Stadt Bern zu befinden. Auch beaufsichtigt der Stadtrat die Stadtregierung (Gemeinderat) und die Stadtverwaltung. Die Mitglieder des Stadtrats werden jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren von den Stimmberechtigten der Stadt Bern gewählt. Die letzten Wahlen fanden im November 2024 statt.

Absenzen unvermeidbar

Grundsätzlich ist der Wille der Stimmberechtigten am Besten abgebildet, wenn die Mitglieder des Stadtrats an den Sitzungen vollzählig anwesend sind. Dies ist in der Realität allerdings selten der Fall. Absenzen lassen sich nicht vermeiden. Die Möglichkeit, dass sich Mitglieder an Stadtratssitzungen vertreten lassen, besteht nicht.

Regelung für Stellvertretungen gefordert

In den Jahren 2016 und 2020 wurden im Stadtrat zwei Motionen (siehe Fachbegriffe) eingereicht, die eine Regelung für Stellvertretungen im Stadtrat fordern. Eine solche Regelung soll

dazu beitragen, die Präsenz an den Sitzungen zu erhöhen und die Zahl der Austritte während einer Amtsperiode zu senken. Generell soll die Vereinbarkeit eines Stadtratsmandats mit Familie und Beruf verbessert werden. Im Jahr 2022 erklärte der Stadtrat die Motionen erheblich und beauftragte somit den Gemeinderat mit der Erarbeitung einer Stellvertretungsregelung.

Motion aus dem Jahr 2016

Die Motion aus dem Jahr 2016 schlägt ein System mit ständigen Stellvertretungen vor, die auch bei kurzzeitigen Absenzen eingesetzt werden können. Eingereicht wurde die Motion von Mitgliedern aus den Fraktionen AL/GPB-DA/PdA+ und GLP. Sie wurde mit 39 Ja-Stimmen zu 26 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen.

Motion aus dem Jahr 2020

Gemäss der Motion aus dem Jahr 2020 soll eine Stellvertretung nur ab einer gewissen Dauer und aus bestimmten Gründen möglich sein. Diese Motion wurde von Mitgliedern aus allen Fraktionen des Stadtrats eingereicht. An den Gemeinderat überwiesen wurde sie mit 65 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.



Die Einführung einer Stellvertretungsregelung entspricht einem Anliegen des Berner Stadtparlaments. Im Jahr 2022 überwies der Stadtrat zwei entsprechende Motionen.
Foto: Beat Roschi

Abstimmung über Änderungen von Erlassen

Mit dieser Vorlage befinden die Stimmberechtigten der Stadt Bern über die Einführung einer Stellvertretungsregelung im Stadtrat (siehe folgendes Kapitel). Die Regelung erfordert eine Anpassung der Gemeindeordnung und eine Anpassung des städtischen Reglements über die politischen Rechte. Änderungen respektive Teilrevisionen dieser Erlasse müssen den Stimmberechtigten vorgelegt werden.

Entwurf

Die Stellvertretungsregelung

Die vorgeschlagene Regelung legt fest, dass eine Stellvertretung mindestens drei und höchstens sechs Monate dauert. Es gibt keine Beschränkung der Gründe, bei welchen eine Stellvertretung erlaubt ist. Zur Bestimmung der stellvertretenden Person gilt das gleiche Verfahren wie beim Nachrücken.

Mitglieder des Stadtrats sollen sich bei längerer Abwesenheit oder Verhinderung vertreten lassen können. Die vorgeschlagene Stellvertretungsregelung stützt sich aufgrund der breiten Unterstützung im Stadtrat grösstenteils auf die Motion aus dem Jahr 2020 (siehe Kapitel «Die Ausgangslage»).

Die Eckpunkte der neuen Regelung sind folgende:

- Stellvertretung nur bei längerfristiger Verhinderung
- Dauer: mindestens drei Monate, maximal sechs Monate
- Pro Legislatur (Amtsperiode) maximal zwölf Monate
- Gleiches Verfahren wie beim Nachrücken
- Stellvertretende Personen dürfen keiner Kommission angehören

Nur bei längerfristiger Verhinderung

Die Regelung legt fest, dass sich ein Mitglied des Stadtrats bei einer längerfristigen Verhinderung vertreten lassen kann. Kurzzeitige oder tageweise Vertretungen sind nicht vorgesehen. Eine Stellvertretung muss mindestens drei und darf höchstens sechs Monate dauern. Bei einer Mindestdauer von drei Monaten kann davon ausgegangen werden, dass die stellvertretende Person in die Parlamentsarbeit eingebunden werden und sich das notwendige Wissen aneignen kann. Auch ist bei einer Mindestdauer von drei Monaten der administrative Aufwand, den eine Stellvertretung mit sich bringt, zu rechtfertigen. Pro Legislatur darf sich ein Stadtratsmitglied auch mehrmals vertreten lassen, allerdings maximal während insgesamt zwölf Monaten. Diese maximale Frist soll sicherstellen, dass ein gewähltes Mitglied des Stadtrats mindestens zu drei Vierteln der Amtsperiode

anwesend ist. Die Dauer der Stellvertretung wird dem Mitglied des Stadtrats angerechnet, das sich vertreten lässt. Dies muss geregelt sein, weil im Berner Stadtparlament eine Beschränkung der Amtszeit von zwölf Jahren gilt.

Keine Beschränkung der Gründe

Möchte sich ein Mitglied des Stadtrats vertreten lassen, muss es den Grund der Absenz nicht angeben. Die Regelung verzichtet darauf, die Möglichkeit einer Stellvertretung auf bestimmte Gründe – beispielsweise Mutterschaft, Krankheit oder Weiterbildung – zu beschränken. Das hat den Vorteil, dass keine Stelle benötigt wird, welche die Gründe prüft und beurteilt. Eine Überprüfung der Gründe könnte zu grossem Aufwand und heiklen Eingriffen in die Privatsphäre führen. Die Regelung ist bewusst wertfrei ausgestaltet und legt nicht fest, welche Verhinderungsgründe gerechtfertigt sind und welche nicht.

Regelung wie beim Nachrücken

Die stellvertretende Person wird nach dem gleichen Verfahren wie beim Nachrücken bei einem Rücktritt eines Stadratsmitglieds bestimmt. Das heisst, es können Personen eine Stellvertretung übernehmen, welche auf der gleichen Parteiliste kandidiert, aber nicht genügend Stimmen für ein Mandat im Stadtrat erzielt haben. Dabei wird jene Person zuerst angefragt, die von den Nichtgewählten am meisten Stimmen erhalten hat. Das gewählte Stadtratsmitglied kann somit nicht bestimmen, durch wen es vertreten wird. Die Nachrücken-Lösung kann auch zur Nachwuchsförderung beitragen: Im Falle eines späteren Nachrückens verfügt die Person bereits über Wissen zum Ratsbetrieb. Wenn die stellvertretende Person während einer Stellvertretung in den Stadtrat nachrückt oder aus anderen

Gründen nicht mehr zur Verfügung steht, kann eine neue Stellvertretung bestimmt werden. Wiederum gilt eine Mindestdauer von drei Monaten.

Kein Einsitz in Kommissionen

Stellvertretende Personen verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Ratsmitglieder. Sie können jedoch nicht in ein Gremium des Stadtrats Einsitz nehmen. Zu den Gremien des Stadtrats gehören die Kommissionen und das Büro des Stadtrats. Die Einarbeitung in die Aufgaben und Dossiers eines Gremiums ist mit Aufwand verbunden und rechtfertigt sich für die Dauer von maximal sechs Monaten nicht. Ausserdem besteht bereits heute die Möglichkeit, sich bei Abwesenheit in den Kommissionen durch Fraktionsmitglieder vertreten zu lassen.

Verzicht auf Stellvertretung

Verzichtet eine Person darauf, eine Stellvertretung anzutreten, bleibt es dieser Person möglich, zu einem späteren Zeitpunkt eine Stellvertretung zu übernehmen. Weiter bedeutet der Verzicht auf eine Stellvertretung nicht zugleich einen Verzicht auf ein Nachrücken im Falle eines vorzeitigen Rücktritts eines Stadtratsmitglieds. Es ist denkbar, dass eine Ersatzperson bereit ist, sich für ein längerfristiges Mandat zu engagieren, nicht jedoch für eine temporäre Stellvertretung.

Mutterschaftsentschädigung

Gewählte Stadträtinnen können sich bei Mutterschaft entscheiden, ob sie eine Stellvertretung möchten oder nicht. Wenn sie auf eine Stellvertretung verzichten und während des bezahlten Mutterschaftsurlaubs an Stadtratssitzungen teilnehmen, verlieren sie allerdings den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz. Das Bundesgesetz sieht zwar inzwischen vor, dass Mütter ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nicht verlieren, wenn sie ihr Mandat in einem Parlament weiterführen. Die neue Regelung gilt jedoch nicht für Parlamente, die eine Stellvertretungsregelung kennen.

Schweizweit verschiedene Modelle

In der Schweiz gibt es mehrere Kantone und Gemeinden, die für ihre Parlamente eine Stellvertretungsregelung kennen oder eine solche anstreben. Hierbei sind verschiedene Modelle in Kraft: Im Kanton Wallis beispielsweise werden die stellvertretenden Personen als sogenannte Suppleanten auf separaten Listen gewählt. In der Gemeinde Moutier können sich gewählte Parlamentsmitglieder für einzelne Stadtratssitzungen vertreten lassen. Burgdorf kennt seit Kurzem eine Regelung für Stellvertretungen bei längerfristigen Abwesenheiten. Auch die Stadt Biel plant die Einführung einer solchen Regelung. Auf Bundesebene – im Nationalrat und im Ständerat – gibt es keine Stellvertretungsregelung. Entsprechende Vorstösse wurden in der Vergangenheit abgelehnt.

Weitere Änderungen

Damit im Stadtrat eine Stellvertretungsregelung eingeführt werden kann, muss die Gemeindeordnung geändert werden. Im Rahmen der Teilrevision sollen auch einzelne weitere Bestimmungen angepasst werden. Es handelt sich dabei insbesondere um sprachliche Anpassungen und Nachführungen an geltendes Recht.

Der Stadtrat hat die Teilrevision der Gemeindeordnung, die zur Einführung der Stellvertretungsregelung notwendig ist, zum Anlass genommen, weitere Änderungen der Gemeindeordnung vorzunehmen. Dabei handelt es sich insbesondere um sprachliche Anpassungen sowie um Nachführungen an bereits bestehende rechtliche Bestimmungen.

Parlamentsdienste statt Ratssekretariat

Als unabhängige Stabsstelle unterstützt das Ratssekretariat den Stadtrat und die verschiedenen Gremien des Stadtrats. Die Bezeichnung «Ratssekretariat» ist heute veraltet und soll deshalb durch «Parlamentsdienste» ersetzt werden. Die Umbenennung erfordert an mehreren Stellen eine Anpassung in der Gemeindeordnung.

Genderneutrale Formulierungen

Weiter werden jene Textstellen angepasst, welche noch nicht genderneutral formuliert sind. So heisst beispielsweise Artikel 5 der Gemeindeordnung neu *Gleichstellung der Geschlechter* statt wie bisher *Gleichstellung von Frau und Mann*.

Verwaltungsunabhängige Dienststellen

Die Stadtverwaltung Bern hat mehrere Dienststellen, die nicht direkt in die Verwaltung eingebunden sind und weitgehend unabhängig arbeiten. Es sind dies der Stadtrat respektive die Parlamentsdienste (bisher: Ratssekretariat), die Ombudsstelle, die Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz sowie seit dem 1. Januar 2025 die Finanzkontrolle. Bei Regelungen, welche diese Stellen betreffen, wird neu der Begriff «verwaltungsunabhängige Dienststellen» verwendet. Somit bleibt der Gesetzestext schlank und muss beispielsweise bei einer allfälligen Namensän-

derung einer verwaltungsunabhängigen Dienststelle nicht revidiert werden.

Nachvollzug an geltendes Recht

Neu soll in der Gemeindeordnung explizit festgehalten werden, dass über Nachkredite von verwaltungsunabhängigen Dienststellen nicht der Gemeinderat entscheidet, sondern das Büro des Stadtrats respektive das Finanzkontrollorgan oder bei höheren Beträgen der Stadtrat. Diese Regelung gilt bereits heute, ist aber in der Gemeindeordnung noch nicht festgeschrieben. Aus dem gleichen Grund werden weitere Bestimmungen der Gemeindeordnung angepasst. Sie betreffen organisatorische Fragen ebenfalls zu Finanzkompetenzen oder zum Prozess zur Erstellung eines Budgets.

Die Änderungen im Wortlaut

Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1)

Artikel 5 Gleichstellung der Geschlechter

- 1 Die Stadt fördert, insbesondere als Arbeitgeberin, die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter.
- 2 Sie setzt sich für eine angemessene Vertretung der Geschlechter in den städtischen Behörden ein.

Artikel 8 Umweltschutz

1-3 [unverändert]

- 4 Kosten aus der Belastung der Umwelt sind in der Regel nach dem Verursachendenprinzip zu tragen.

Artikel 41 Zusammensetzung; Wahl; Stellvertretung

1 [unverändert]

- 2 (neu) Das Reglement über die politischen Rechte regelt die Stellvertretung.

Artikel 42 Amtsdauer

1-3 [unverändert]

- 4 (neu) Die Dauer einer Stellvertretung wird dem vertretenen Mitglied angerechnet.

Artikel 44 Parlamentsdienste

- 1 Dem Stadtrat stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben die Parlamentsdienste zur Verfügung.
- 2 Der Stadtrat umschreibt die Aufgaben der Parlamentsdienste im Geschäftsreglement.
- 3 Die Parlamentsdienste sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur dem Stadtrat verantwortlich.

Artikel 47 Wahlen

- 1 Der Stadtrat wählt:

- a. [unverändert]
- b. die Leitungen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen;
- c.-d. [unverändert]
- e. [aufgehoben]

- 2 [unverändert]

Artikel 49 Geschäftsreglement

- 1 Der Stadtrat gibt sich in endgültiger Zuständigkeit ein Geschäftsreglement.
- 2 Dieses regelt namentlich die Bildung von Fraktionen, das Büro des Stadtrats, die Kommissionen, die Parlamentsdienste, die Fristen für die Behandlung parlamentarischer Vorstösse durch den Gemeinderat, die Finanz- und die Nachkreditskompetenzen sowie die Zuständigkeit für die Erstellung des Entwurfs des Jahresberichts, des Budgets und des Aufgaben- und Finanzplans der Dienststelle Stadtrat, die Sitzungsgelder sowie die Entschädigungen.

Artikel 52 Nachkredite

1-2 [unverändert]

- 3 (neu) Über Nachkredite der verwaltungsunabhängigen Dienststellen und des Stadtrats be-

schliesst bis 50 000 Franken das gemäss jeweiligem Reglement zuständige Organ.
Darüberhinausgehende Nachkredite sind dem Stadtrat vorzulegen.

Artikel 54 Budget

1-3 [unverändert]

4 [aufgehoben]

Artikel 83 Gemeinderat und Stadtverwaltung

1-2 [unverändert]

3 Der Gemeinderat hat das Recht, an den Befragungen teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen. Er kann sich durch eine Rechtsvertretung vertreten lassen.

4 Der Gemeinderat oder seine Rechtsvertretung kann Einsicht nehmen in Gutachten, Berichte und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission.

5 Die Teilnahme an den Befragungen und die Akteneinsicht können dem Gemeinderat und seiner Rechtsvertretung vorübergehend verweigert werden, wenn dies im Interesse der Untersuchung unerlässlich ist. Auf so erhobene Beweismittel kann nur abgestellt werden, wenn der wesentliche Inhalt dem Gemeinderat eröffnet wird und er sich dazu äussern und Beweismittel nennen konnte.

6 [unverändert]

Artikel 94a Budget

1 Der Gemeinderat erarbeitet den Budgetentwurf für seine Dienststellen. Er nimmt darin die Budgetentwürfe der verwaltungsunabhängigen Dienststellen und der Dienststelle Stadtrat auf.

1^{bis} Er bezeichnet die Dienststellen und weist diesen eine oder mehrere Produktgruppen zu.

2 Er stellt sicher, dass die Leistungen seiner Dienststellen in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung den beschlossenen Vorgaben entsprechen.

3 [unverändert]

Artikel 95 Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats

1 Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats vor und stellt Antrag. Ausgenommen sind:

a. Wahl des Büros des Stadtrats, der Kommissionen des Stadtrats sowie der Leitungen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen.

b.-c. [unverändert]

2-5 [unverändert]

Artikel 100 Rechtsetzung

1 [unverändert]

2 Der Gemeinderat regelt in Verordnungen folgende Sachgebiete:

a.-b. [unverändert]

c. Betrieb und Benützung städtischer Einrichtungen wie Heime, Kindertagesstätten, Schulen und Bauten, Strassen, Erholungs-, Freizeit- und Sportanlagen, unter Vorbehalt der Gebühren;

3-6 [unverändert]

Artikel 101a Jahresbericht

1 [unverändert]

2 Dieser besteht aus:

a.-c. [unverändert]

- d. der Berichterstattung über seine Direktionen und Dienststellen sowie der Sonderrechnungen;
- e. der Berichterstattung der verwaltungsunabhängigen Dienststellen.

³ [unverändert]

Artikel 102 Ausgaben

1 Der Gemeinderat beschliesst neue Ausgaben bis zur Höhe von 300 000 Franken.

²⁻³ [unverändert]

4 (neu) Den Absätzen 1 bis 3 vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Reglementen der Stimmberechtigten, dem Geschäftsreglement des Stadtrats und den Reglementen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen.

Artikel 122 Die Stadtkanzlei

1 Die Stadtkanzlei

a. [unverändert]

b. wirkt bei der Rechtsetzung mit und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen, soweit dazu nicht die Parlamentsdienste zuständig sind;

c. ist Stabsstelle des Gemeinderats und Verbindungsstelle zu den Parlamentsdiensten;

d.-f. [unverändert]

²⁻³ [unverändert]

Artikel 135 Führung des Finanzhaushalts

1 Der Finanzhaushalt ist wirtschaftlich, konjunktur- und verursachendengerecht zu führen.

2 [unverändert]

Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1)

Artikel 53a (neu) Stellvertretungen für den Stadtrat

1 Die Mitglieder des Stadtrats können sich bei längerfristiger Verhinderung vertreten lassen. Stellvertretende Ratsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

2 Eine Stellvertretung dauert jeweils mindestens drei und höchstens sechs Monate. Ein Stadratsmitglied darf sich pro Legislaturperiode während maximal zwölf Monaten vertreten lassen.

3 Die Bestimmung der Stellvertretung erfolgt nach den Grundsätzen über das Nachrücken gemäss Artikel 53 Absätze 1 und 5. Sind auf einer Liste keine Ersatzleute vorhanden oder ist ihre Zahl erschöpft, kommt das Nachmeldeverfahren nach Artikel 52 Absätze 1 und 2 zur Anwendung.

4 Rückt ein stellvertretendes Ratsmitglied während der Stellvertretung in den Stadtrat nach oder steht aus anderen Gründen nicht mehr als Stellvertretung zur Verfügung, kann für das vertretene Ratsmitglied unter Berücksichtigung der Mindestdauer von drei Monaten eine neue Vertretung bestimmt werden.

5 Der Verzicht auf die Wahrnehmung einer Stellvertretung bedeutet nicht zugleich Verzicht auf das Nachrücken bei Ausscheiden eines Stadratsmitglieds.

6 Stellvertretende Ratsmitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Ratsmitglieder. Sie können jedoch nicht in ein Gremium des Stadtrats Einsitz nehmen.

7 Während der Dauer der Stellvertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds.

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Minores deum Asterigem colunt. Horum omnium audacissimi sunt minores, propterea quod a cultu atque humanitate conclavis.

+ Magistrorum longissime absunt minimeque ad eos magistri saepe commeant atque ea, quae ad erudiendos animos pertinent, important proximique sunt maioribus, qui ante portas in angulo fumatorum et sub tecto vitreo stant, quibuscum continenter bellum gerunt.

+ Qua de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt.

+ Huius sunt plurima simulacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velut delirant isti Romani vel non cogito, ergo in schola sum.

+ Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.

Gegen die Vorlage

- Zept hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velu da Romani vel non cogito, ergo in schola sum. Leibnitii Schola sunt est partes tres.

- Vera de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt. Huius simulacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in ver iurant aqae dictis libentissime utuntur, velut delirant isti.

- Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.



Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzungen vom XX. XX. XXXX und vom XX. XX. XXXX ist einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen.

Antrag und Abstimmungsfrage

Antrag des Stadtrats vom ...

1. xxx

2. xxx

Die Stadtratspräsidentin:
Valentina Achermann

Die Ratssekretärin:
Nadja Bischoff

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «**Stellvertretungsregelung im Stadtrat und weitere Änderungen: Teilrevision der Gemeindeordnung und des Reglements über die politischen Rechte**» annehmen?

Entwurf

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt die

Stadtkanzlei
Junkerngasse 47
Erlacherhof
3000 Bern 8

Telefon: 031 321 62 10
E-Mail: stadtkanzlei@bern.ch

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Inhalt der vorliegenden Abstimmungsbotschaft kann innert 10 Tagen ab der Zustellung Beschwerde beim Regierungsstathalteramt Bern-Mittelland erhoben werden (Regierungsstathalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen).

Gegen die Abstimmung kann innert 30 Tagen nach der Abstimmung Beschwerde beim Amt für Gemeinden und Raumordnung eingereicht werden (Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Amt für Gemeinden und Raumordnung – Abteilung Gemeinden, Nydegasse 11/13, 3011 Bern).

Eine Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten und im Doppel eingereicht werden.

Entwurf